



Zeichnungsschein für Nachrangdarlehen "Portfolio XVI" mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre der CAV Assets GmbH

Personenbezogene Daten zur Verwaltung der Anleger

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name	Vorname
<input type="text"/>	
Anschrift	
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Steueridentifikationsnummer	Steuernummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>
IBAN	BIC

Zusatzangaben für Unternehmen:

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Registergericht	Registernummer

- im folgenden Anleger/-in -

Zeichnungserklärung

Ich, der/die Anleger/-in, gewähre hiermit für eigene Rechnung / für fremde Rechnung der CAV Assets GmbH ein Nachrangdarlehen „Portfolio XVI“ mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Für das Nachrangdarlehen sind die Bedingungen vom Juni 2025 maßgeblich. Das Angebot ist auf 20 Nachrangdarlehen beschränkt.

Anlagebetrag	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Euro	in Worten Euro
Agio (bis zu 3 %)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Euro	in Worten Euro
Zeichnungssumme	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Euro	in Worten Euro

Die Zeichnungssumme ist vierzehn Tage nach Zugang des von der CAV Assets GmbH angenommenen Zeichnungsscheins beim Anleger zur Zahlung auf das Konto der CAV Assets GmbH bei der Volksbank Mittweida, IBAN DE 3487 0961 2401 9711 1593 fällig.



Risikobelehrung

Bei dem Nachrangdarlehen handelt es sich um ein Darlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre, bei dem sich der/die Anleger/-in verpflichtet, seine Ansprüche auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die teilweise oder vollständige Erfüllung dieser Ansprüche zu einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO oder einer Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 InsO in ihrer jeweils geltenden Fassung führen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies gilt auch für den Fall, dass Zahlungsansprüche des Anlegers für sich genommen keine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO und keine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen, aber die Summe aller Ansprüche gegen die Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen würde. Der/die Anleger/-in tritt in einem etwaigen Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin hiermit gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück. In einer Insolvenz ist er nachrangiger Insolvenzgläubiger. Der/die Anleger/-in übernimmt mit dem Nachrangdarlehen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Für ihn bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann. Die Zahlungsansprüche aus dem Nachrangdarlehen können aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sein und der Ausschluss dieser Ansprüche kann dauerhaft und für unbegrenzte Zeit wirken. Der/Die Anleger/-in sollte stets einen Teil- oder gar Totalverlust seines Anlagebetrags zzgl. Agio einschließlich etwaiger Zinsverpflichtungen, die aufgrund einer Fremdfinanzierung der Zeichnungssumme zu leisten sind, wirtschaftlich verkraften können.

Risikohinweis gem. § 12 Abs. 2 Vermögenanlagegesetz

Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.



Datenschutz

Die in diesem Zeichnungsschein enthaltene personenbezogene Daten des/der Anlegers/-in werden gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO von der verantwortlichen Anbieterin und Emittentin verarbeitet, um die Emission der Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre durchzuführen, diesen Zeichnungsvertrag abzuwickeln und zu erfüllen, das Anlegerregister zu führen sowie die Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre zu übertragen und zu verwalten, und gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO verarbeitet, um rechtliche Verpflichtungen, denen die Anbieterin und Emittentin unterliegt, zu erfüllen.

In diesem Zeichnungsschein angegebene personenbezogenen Daten werden durch die CAV Assets GmbH und etwaige dritte Dienstleister, die vertraglich in die Abwicklung des Vertragsverhältnisses eingebunden sind, gespeichert, verarbeitet und genutzt, soweit dies zur Abwicklung der Zeichnung/Anlagevermittlung und des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für den Vertragsabschluss und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, denen die Emittentin unterliegt, erforderlich. Sofern die personenbezogenen Daten nicht bereitgestellt werden, ist der Abschluss und die Durchführung des Zeichnungsvertrages nicht möglich. Der/die Anleger/-in hat das Recht auf Auskunft gegenüber der Emittentin über die betreffenden personenbezogenen Daten, das Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit sowie auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Datenverarbeitung geschieht unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzgesetze. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald eine weitere Speicherung unter Beachtung vorvertraglicher, vertraglicher und gesetzlicher Aufbewahrungsfristen (insbesondere nach handels- und steuerrechtlichen Vorschriften) nicht mehr erforderlich ist.

Kenntnisnahme der Datenschutzhinweise

Ort, Datum

Unterschrift Anleger/-in

Einwilligung in den Empfang von Werbung

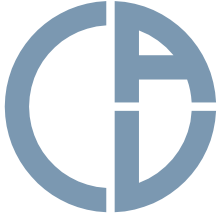
Ich möchte von der Emittentin/meinem/-er Vermittler/-in Informationen zu weiteren Produkten und Angeboten per Post und E-Mail erhalten. Zu diesem Zweck bin ich mit der Verarbeitung meiner im Zeichnungsschein angegebenen Daten einverstanden. Ich kann mein Einverständnis jederzeit gegenüber der Emittentin für die Zukunft widerrufen und der Verarbeitung widersprechen.

Der/Die Anleger/-in ist damit einverstanden, dass die Emittentin die im Zeichnungsschein angegebenen personenbezogenen Daten zu Werbezwecken für weitere Produkte und Angebote der Emittentin per E-Mail und/oder Post erhebt, speichert und verarbeitet. Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an Dritte zu Werbezwecken.

Der/die Anleger/-in ist jederzeit berechtigt, ohne Angaben von Gründen die erteilte Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten für Werbezwecke mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf kann postalisch, per E-Mail oder per Fax an die Emittentin übermittelt werden.

Ort, Datum

Unterschrift Anleger/-in



Empfangsbestätigung *(Zutreffendes bitte ankreuzen)*

Ich, der/die Anleger/-in, bestätige hiermit,

- am [] (Datum) die Bedingungen zum Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre der CAV Assets GmbH (Stand: Juni 2025) erhalten zu haben.
- vor Abgabe der Zeichnungserklärung die Informationen für den Verbraucher inkl. der dort enthaltenen Widerrufsbelehrung erhalten zu haben.
- vor Abgabe der Zeichnungserklärung sowie vor Abgabe der Kenntnisnahme der Datenschutzhinweise und der Einwilligung in den Empfang von Werbung die Informationen zur Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten des Anlegers erhalten zu haben.
- vor Abgabe der Zeichnungserklärung den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023, die Informationen Nr. 21 zu den Nachrangdarlehen Portfolio I bis XVIII sowie das Factsheet erhalten zu haben.
- eine Durchschrift/Kopie dieses Zeichnungsscheins erhalten zu haben.

[]
Ort, Datum

Empfangsbestätigung des Anlegers

[]
Unterschrift Anleger/-in

Zeichnungserklärung

[]
Ort, Datum

Zeichnungsantrag des Anlegers

[]
Unterschrift Anleger/-in

[]
Ort, Datum

Annahmeerklärung der CAV Assets GmbH

[]
Unterschrift Geschäftsführung - CAV Assets GmbH

Das Angebot ist auf 20 Anteile je Vermögensanlage beschränkt. Es besteht daher keine Prospektspflicht.



Nachrangdarlehen „Portfolio XVI“ mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre der CAV Assets GmbH - Bedingungen

Praämbel

Der Anleger gewährt der CAV Assets GmbH (*die »Emittentin«*) ein nachrangiges sowie unbesichertes Nachrangdarlehen mit einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre (*»Nachrangdarlehen«*).

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung. Das vom Anleger investierte Geld wird zu wirtschaftlichem Eigenkapital der Emittentin (Beteiligung des Anlegers am unternehmerischen Risiko, keine Insolvenzantragspflicht der Emittentin bei fehlender Möglichkeit der Rückzahlung) und dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.

Der Anleger übernimmt mit dem Nachrangdarlehen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht, da die Zahlungsansprüche aus dem Nachrangdarlehen aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie vor einer Liquidation der Emittentin dauerhaft nicht durchsetzbar sein können. Der Ausschluss dieser Ansprüche kann für eine unbegrenzte Zeit wirken.

Im Gegensatz zu Anlegern, die der Emittentin ein Nachrangdarlehen gewähren, verfügt ein Gesellschafter über Informations- und Entscheidungsbefugnisse, aufgrund derer er Kenntnis von der Verwendung des zur Verfügung gestellten Kapitals erhalten kann. Zudem kann ein Gesellschafter die vollständige Verwendung des zur Verfügung gestellten Kapitals verhindern, wenn er über eine Mehrheit in der Gesellschafterversammlung verfügt. Für den Anleger bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko teilweise über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann.

§ 1 Darlehensrahmen, Übertragung

1. Die Emittentin nimmt bei einer Vielzahl von Anlegern Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre zu den nachfolgenden Bedingungen auf. Das Angebot ist auf 20 Nachrangdarlehen beschränkt.
2. Die Höhe des jeweiligen Anlagebetrags wählt der Anleger auf dem Zeichnungsschein. Die Einzahlung des Anlagebetrags erfolgt durch Einmalzahlung auf ein von der Emittentin benanntes Konto. Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich ein Agio als Ausgabeaufschlag zu erheben, das der Deckung von Emissionskosten dient.
3. Die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen können ohne Zustimmung der Emittentin auf Dritte übertragen werden.

§ 2 Laufzeit und Tilgung

1. Die Laufzeit des Nachrangdarlehens endet am 31. Dezember 2028 (*der »Rückzahlungstag«*) ohne dass es einer Kündigung bedarf.



- Das Nachrangdarlehen ist vorbehaltlich der Regelungen des § 5 dieses Vertrages endfällig am Rückzahlungstag vollständig zurückzuführen.

§ 3 Verzinsung

- Das Darlehen wird wie folgt verzinst:

1. Zinslauf	2. Zinslauf	3. Zinslauf	4. Zinslauf	5. Zinslauf
4,25 % p.a.	4,25 % p.a.	4,25 % p.a.	4,25 % p.a.	5,00 % p.a.

Die Zahlung der Zinsen erfolgt jährlich. Die Zinsen sind vorbehaltlich der Regelungen des § 5 dieses Vertrages jeweils am ersten Geschäftstag nach Ablauf eines Zinslaufes zur Zahlung fällig. Der erste Zinslauf beginnt mit Entstehung des Zinsanspruches und endet am 31. Dezember 2024. Alle folgenden Zinsläufe beginnen am 01. Januar und enden am 31. Dezember.

- Der Zinsanspruch besteht zeitanteilig und taggenau ab dem Tag (*einschließlich*), an dem das Nachrangdarlehen auf das Konto der Emittentin überwiesen wurde.
- Die Berechnung der Zinsen erfolgt nach der Zinsberechnungsmethode act/act, bei der die Anzahl der Tage für die Zinsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zu Grunde gelegt werden, so dass die Tage eines Jahres 365 bzw. 366 (*Schaltjahr*) betragen.

§ 4 Verzug, Zahlungen, Steuern

- Befindet sich die Emittentin mit fälligen Zahlungen unter diesem Vertrag (*mit Ausnahme von Zinszahlungen*) in Verzug, so hat sie für die gesamte Dauer des Verzugs beginnend mit dem Tag der Fälligkeit der Zahlung (*einschließlich*) und endend an dem Tag, an dem die Zahlung tatsächlich geleistet wurde (*einschließlich*), Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zeitanteilig und taggenau zu zahlen.
- Befindet sich die Emittentin mit einer Zinszahlung in Verzug, hat sie dem Anleger für den Zeitraum ab dem Tag der Fälligkeit der Zinszahlung (*einschließlich*) bis zum Erhalt der Zinszahlung (*einschließlich*) einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 5 % p.a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB auf alle bei Fälligkeit nicht bezahlten Zinsbeträge zeitanteilig und taggenau zu zahlen. Der Emittentin bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist. Das Recht des Anlegers, einen weiteren ihm entstandenen Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.
- Falls eine Zahlung durch die Emittentin an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht dem Anleger kein Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung zu. Geschäftstag im Sinne dieses Vertrages bezeichnet einen Tag (*außer einem Samstag oder Sonntag*), an dem alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Bereiche des Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer Systems (TARGET 2) betriebsbereit sind.
- Alle Zahlungen der Emittentin an den Anleger im Rahmen dieses Vertrages haben ohne irgendwelche Abzüge oder Einbehaltungen für Steuern, Abgaben, Gebühren oder ähnliche Belastungen zu erfolgen, soweit die Emittentin nicht zum Einbehalt oder zum Abzug von Steuern gesetzlich verpflichtet ist.



5. Ist die Emittentin zu Abzügen oder zum Einbehalt von Steuern gesetzlich verpflichtet, so hat sie diese bei Fälligkeit an die zuständigen Behörden abzuführen und dem Anleger auf Anforderung die hierüber aufgrund Gesetzes oder Verwaltungsvorschrift auszustellenden Bescheinigungen auszustellen und zu übersenden.

§ 5 Nachrangigkeit, vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

1. Das Nachrangdarlehen begründet nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten. Sämtliche Forderungen von Anlegern aus dem Nachrangdarlehen sind untereinander gleichrangig.
2. Der Anleger tritt in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin hiermit gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens (*zusammen „Zahlungsansprüche des Anlegers“*) im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück.
3. Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche des Anlegers solange und soweit ausgeschlossen, wie
 - a. die Zahlungen zu
 - i. einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO oder
 - ii. einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO führen.
 - b. bei der Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO besteht

(*„vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre“*). Dies gilt auch für den Fall, dass Zahlungsansprüche des Anlegers für sich genommen keine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO und keine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen, aber die Summe aller Ansprüche gegen die Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen würde.

4. Der Anleger erklärt durch die vorstehenden Regelungen keinen Verzicht auf seine Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen.

§ 6 Kündigung

1. Das Nachrangdarlehen ist während der Laufzeit nicht ordentlich kündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. Der Anleger ist insbesondere berechtigt, das Nachrangdarlehen bei Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse außerordentlich zu kündigen, wobei es auf ein Verschulden der Emittentin nicht ankommt:
 - a. die Emittentin befindet sich mit fälligen Zahlungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung länger als zwei (2) Wochen ganz oder teilweise im Rückstand; oder



- b. die Emittentin ist zahlungsunfähig oder die Emittentin hat ein Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eingeleitet, das vorgenannte Verfahren wurde von einem Dritten beantragt und dessen Eröffnung wurde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung abgelehnt, oder die Eröffnung des vorgenannten Verfahrens wurde mangels Masse abgelehnt; oder
 - c. die Gesellschafter der Emittentin beschließen die Liquidation der Emittentin;
3. Bei Vorliegen eines oder mehrerer Kündigungsgründe ist der Anleger berechtigt,
- a. das Nachrangdarlehen ganz oder teilweise zu kündigen;
 - b. vorbehaltlich der Regelungen des § 5 dieses Vertrages ganz oder teilweise die sofortige Rückzahlung des Nachrangdarlehens zzgl. Zinsen zu verlangen
4. Die in § 6 Abs. 3 der Bedingungen genannten Rechtsfolgen können unabhängig voneinander gleichzeitig oder einzeln geltend gemacht werden.

§ 7 Abgrenzung von Gesellschaftsrechten

1. Das Nachrangdarlehen gewährt dem Anleger keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Emittentin.
2. Mit der Zeichnung des Nachrangdarlehens ist weder von der Emittentin noch dem Anleger der Abschluss einer stillen Beteiligung im Sinne der §§ 230 ff. HGB oder der Erwerb von Genussrechten beabsichtigt.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Alle Mitteilungen und Erklärungen im Zusammenhang mit dem Nachrangdarlehen erfolgen in deutscher Sprache schriftlich oder in Textform (z. B. *Brief, E-Mail, Fax*). Schriftliche Mitteilungen und Erklärungen sind an die im Zeichnungsschein angegebenen Adressen zu richten. Änderungen der Adresse gelten erst nach schriftlicher Mitteilung an die andere Partei als bekannt.
2. Form und Inhalt dieses Vertrages und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen den Parteien ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht des Anlegers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.

Regenstauf, Juni 2025

*CAV Assets GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer
Herr Thomas Hartauer, Herr Andreas Roth und Hubertus Päßgen



Informationen für den Verbraucher

Aufgrund des Art. 246 b EGBGB sind für alle Fernabsatzverträge (Verträge, die unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (zum Beispiel per E-Mail, Fax, Internet) zustande kommen) sowie Verträge, die außerhalb von Geschäftsräumen der Emittentin geschlossen werden, dem Anleger folgende Informationen zur Verfügung zu stellen.

Allgemeine Unternehmensinformationen über die Emittentin

CAV Assets GmbH mit Sitz in Regensburg, vertreten durch die einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn Thomas Hartauer, Herrn Andreas Roth und Hubertus Päßgen.

Geschäftsanschrift/ladungsfähige Anschrift: Regensburger Straße 31, 93128 Regenstauf.

Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Regensburg unter der Nr. HRB 15963.

Hauptgeschäftstätigkeit der CAV Assets GmbH ist die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere auch die Beteiligung an anderen Unternehmen.

Die CAV Assets GmbH unterliegt keiner gesonderten staatlichen Aufsichtsbehörde.

INFORMATIONEN ÜBER DIE KAPITALANLAGE

Wesentliche Merkmale der Kapitalanlage und Zustandekommen des Vertrages

Der Anleger gewährt der CAV Assets GmbH ein nachrangiges sowie unbesichertes Darlehen mit einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre („Nachrangdarlehen“). Sämtliche Forderungen von Anlegern aus dem Nachrangdarlehen sind untereinander gleichrangig. Der Anleger tritt in einem etwaigen Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin hiermit gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung der Vermögensanlage sowie mit sämtlichen sonstigen Zahlungsansprüchen aus dem Nachrangdarlehen im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück. Der Anleger verpflichtet sich, seine Ansprüche auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens (zusammen die „Zahlungsansprüche“), solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die teilweise oder vollständige Erfüllung der Zahlungsansprüche zu einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO oder zu einer Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 InsO führen würden. Ferner verpflichtet sich der Anleger, seine Zahlungsansprüche solange und soweit nicht geltend zu machen, wenn bei der Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO besteht.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe von einer Fremdkapitalhingabe mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zu einer unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Das vom Anleger investierte Geld wird zu wirtschaftlichem Eigenkapital der Emittentin (Beteiligung des Anlegers am unternehmerischen Risiko, keine Insolvenzantragspflicht der Emittentin bei fehlender Möglichkeit der Rückzahlung) und dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder dies zu werden droht. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften, zeitlich nicht begrenzten Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers führen. Der Anleger übernimmt mit dem Nachrangdarlehen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht.

Das Angebot ist auf 20 Nachrangdarlehen beschränkt.

Die weiteren Einzelheiten des Nachrangdarlehens sind in den Bedingungen (Stand: Juni 2025) sowie in dem dazugehörigen Zeichnungsschein enthalten.

Der Vertragsschluss kommt mit Annahme des Zeichnungsscheins durch die Geschäftsführung der CAV Assets GmbH zustande.



Spezielle Hinweise wegen der Art der Finanzdienstleistung

Die angebotene Kapitalanlage ist mit speziellen Risiken behaftet. Der Anleger übernimmt mit dem Nachrangdarlehen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Für ihn bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann. Die Zahlungsansprüche aus dem Nachrangdarlehen können aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sein und der Ausschluss dieser Ansprüche kann dauerhaft und für unbegrenzte Zeit wirken. Das Hauptrisiko der hier angebotenen Kapitalanlage liegt in der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin. Deshalb verbindet sich mit dieser Kapitalanlage das Risiko des Teil- oder sogar des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals (Anlagebetrag zzgl. Agio) und (noch) nicht ausgeschütteter Zinsen. Die in der Vergangenheit erwirtschafteten Erträge sind kein Indikator für zukünftige Erträge.

Risikohinweis gem. § 12 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz

„Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.“

Die Finanzdienstleistung bezieht sich nicht auf Finanzinstrumente, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängig ist.

Mindestlaufzeit, vertragliche Kündigungsbedingungen, Vertragsstrafen

Die Laufzeit des Nachrangdarlehens endet am 31. Dezember 2028. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist während der Laufzeit ausgeschlossen. Ein Recht zur Kündigung des Anlegers aus wichtigem Grund bleibt hierdurch unberührt. Eine Vertragsstrafe ist nicht vorgesehen.

Gesamtpreis, Preisbestandteile, abgeführte Steuern

Der Erwerbspreis wird vom Anleger auf dem Zeichnungsschein gewählt. Er hat mindestens 15.000 Euro zu betragen. Die Emittentin ist berechtigt, ein Agio als Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 3 % des Erwerbspreises zu erheben, das der Deckung von Emissionskosten dient. Ein vereinbartes Agio wird nicht an den Anleger zurückgezahlt.

Die Zeichnung der Kapitalanlagen ist von der Umsatzsteuer befreit. Die Emittentin übernimmt nicht die Zahlung von Steuern für den Anleger.

Zusätzlich anfallende Kosten; Steuern, die nicht über das Unternehmen abgeführt werden

Es fallen keine zusätzlichen Kosten an.

Zusätzliche Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung der Fernkommunikationsmittel zu tragen hat und vom Unternehmen in Rechnung gestellt werden

Solche Kosten werden dem Anleger nicht in Rechnung gestellt.

Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung

Die Einzelheiten zur Einzahlungsart und zu den Zahlungsterminen ergeben sich aus dem Zeichnungsschein.
Es erfolgt keine Lieferung von Urkunden durch die Emittentin.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die Emittentin sowie der Vertrag über die Kapitalanlage und die Rechte und Pflichten aus der Kapitalanlage unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Als Gerichtsstand wird – soweit dies gesetzlich zulässig ist – der Sitz der Emittentin vereinbart. Für den Fall, dass der Anleger nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird ebenfalls der Sitz der Emittentin als örtlich zuständiger Gerichtsstand vereinbart. Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gelten hinsichtlich des Gerichtsstandes die gesetzlichen Vorgaben.

Befristung der Informationen

Die Gültigkeit dieser Informationen endet mit Vollplatzierung des Nachrangdarlehens, d.h. der angebotenen 20 Anteile.



Vertragssprache	Die Kapitalanlagen werden nur in deutscher Sprache angeboten und die Kommunikation zwischen der Emittentin und dem Anleger wird während der Laufzeit der Kapitalanlage in deutscher Sprache erfolgen.
Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren	<p>Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen besteht unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle (Deutsche Bundesbank; Schlichtungsstelle, Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main; Telefax 069 709090-9901, E-Mail: schlichtung@bundesbank.de; Internet: www.bundesbank.de) anzurufen.</p> <p>In dem genannten Schlichtungsverfahren hat der Anleger zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die die Streitbeilegung betreibt, anrufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat.</p>
Bestehen eines Garantiefonds beziehungsweise anderer Entschädigungsregelungen	Es besteht keine Einlagensicherung, kein Garantiefonds und es bestehen keine Entschädigungsregelungen.
Mitgliedstaat der EU, dessen Recht das Unternehmen unterliegt	Bundesrepublik Deutschland.
Widerrufsbelehrung	Der Anleger kann seine Zeichnungserklärung widerrufen. Die entsprechende Widerrufsbelehrung kann der nachfolgenden Seite dieser Informationsunterlage entnommen werden.



Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben**. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

CAV Assets GmbH, Regensburger Straße 31, 93128 Regenstauf
Telefax: +49 941/307949-11 E-Mail: info@cav-partners.de

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. zusätzliche anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
8. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
10. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
11. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
13. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig**, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung



Informationen zur Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten des Anlegers

Verarbeitungsrahmen

Die im Zeichnungsschein angegebenen personenbezogenen Daten des Anlegers werden zum Zwecke des Zustandekommens der Nachrangdarlehen, der Verwaltung der Nachrangdarlehen, insbesondere für die Erfüllung von Zinszahlungen/Rückzahlungen sowie etwaiger Bekanntmachungen (z. B. Kündigungen), des Risikomanagement, der Bekämpfung von Geldwäsche, der Erfüllung von Due-Diligence-Anforderungen, ggf. der Erfüllung von Anforderungen durch Behörden, Einhaltung von Sanktionsregeln sowie von steuerlichen Erklärungen verarbeitet. Ferner werden die personenbezogenen Daten zu Werbezwecken der Emittentin verarbeitet.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO. Zudem werden die personenbezogenen Daten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO verarbeitet, um rechtliche Verpflichtungen, denen die Anbieterin und Emittentin unterliegt (insbesondere nach handels- und steuerrechtlichen Vorschriften), zu erfüllen.

Soweit erforderlich, werden die personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO zur Wahrung berechtigter Interessen der Emittentin oder Dritter verarbeitet, um Rechtsansprüchen geltend zu machen, auszuüben oder zu verteidigen sowie Straftaten zu verhindern oder aufzuklären. Soweit der Anleger in den Erhalt von Werbung eingewilligt hat, werden die personenbezogenen Kontaktdaten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO verarbeitet.

Dauer der Datenspeicherung

Die Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Nachrangdarlehen des Anlegers bei der CAV Assets GmbH und der mit der Beendigung verbundenen Erfüllung aller Verpflichtungen (Zinszahlungen und Rückzahlung) aus dem Nachrangdarlehen an den Anleger. Werden personenbezogenen Daten zur Wahrung eines berechtigten Interesses der Emittentin erhoben, werden die personenbezogenen Daten so lange gespeichert, wie dies für den jeweiligen Nutzungszweck erforderlich ist. Die Speicherung der personenbezogenen Daten erfolgt jedoch so lange, wie dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder ggf. ungeklärte Streitigkeiten bestehen. Insbesondere werden sämtliche vertrags- und buchungsrelevanten Daten gemäß steuer- und handelsrechtlicher Aufbewahrungsfristen für die Dauer von zehn Kalenderjahren nach Beendigung der Nachrangdarlehen gespeichert. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen werden die personenbezogenen Daten gelöscht.

Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung der im Zeichnungsschein angegebenen Pflichtangaben ist für den Vertragsabschluss und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, denen die Emittentin unterliegt, erforderlich. Sofern die personenbezogenen Daten nicht bereitgestellt werden, ist der Abschluss und die Durchführung des Zeichnungsvertrages nicht möglich. Freiwillige Angaben sind im Zeichnungsschein entsprechend gekennzeichnet.



Datenweitergabe an Dritte

Es kann eine Weitergabe von Daten an Vermittler und an Dienstleister für Rechts- oder Steuerberatung erfolgen. Die Daten der Anleger werden elektronisch erfasst. Hierfür werden externe Server (Cloud) genutzt, so dass eine Weitergabe der Daten an den Anbieter im Rahmen der Auftragsverarbeitung erfolgt. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Daten im Rahmen von Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Fernwartung, auch an Subunternehmer weitergegeben werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte kann auch im Rahmen der Entsorgung und Vernichtung von Unterlagen und Datenträgern erfolgen. Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an Dritte zu Werbezwecken.

Widerspruchsrecht des Anlegers

Der Anleger hat das Recht, jederzeit gegen eine Datenverarbeitung, die auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO zur Wahrung berechtigter Interessen erfolgt, Widerspruch einzulegen, wenn dafür Gründe vorliegen, die sich aus seiner/ihrer besonderen Situation ergeben. Wird Widerspruch eingelegt, werden die personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeitet, es sei denn, die Emittentin kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Anlegers überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 Abs. 1 DSGVO).

Werden personenbezogene Daten des Anlegers verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, so hat der Anleger jederzeit das Recht, gegen die Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Wird Widerspruch eingelegt, werden die betroffenen personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeitet (Art. 21 Abs. 2 DSGVO).

Der Widerspruch kann postalisch, per E-Mail oder per Fax an die Emittentin übermittelt werden.

Weitere Rechte des Anlegers

Der Anleger ist jederzeit berechtigt, gegenüber der Emittentin um umfangreiche Auskunftserteilung zur Verarbeitung der von ihm gespeicherten personenbezogenen Daten zu ersuchen. Ferner kann der Anleger jederzeit gegenüber der Emittentin die Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung einzelner oder aller ihn/ sie betreffenden personenbezogenen Daten verlangen. Des Weiteren ist der Anleger jederzeit berechtigt, die ihn/sie betreffenden personenbezogenen Daten auf eine andere Stelle zu übertragen.

Der Anleger ist jederzeit berechtigt, ohne Angaben von Gründen die ggf. auf dem Zeichnungsschein erteilte Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten für Werbezwecke mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf kann postalisch, per E-Mail oder per Fax an die Emittentin übermittelt werden.

Der Anleger hat das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Datenerhebung sowie -verarbeitung ist: CAV Assets GmbH, geschäftsansässig unter Regensburger Straße 31, 93128 Regenstauf, vertreten durch die Geschäftsführung, Telefax: 0941 307949-11, E-Mail: info@cav-partners.de